

## Widerspruch gegen die Bundestagswahl am 22.9.2013

Wahlbezirk:

### Begründung:

In der Wahlbenachrichtigung, die ich per Post erhalten habe, werde ich darüber informiert, dass ich ins Wählerverzeichnis eingetragen und deshalb wahlberechtigt sei.

1.) Laut Bundeswahlgesetz §12 sind „*alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes*“ wahlberechtigt.

Der Artikel 116 (1) GG lautet: „*Deutscher ... ist ... wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ... oder in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.*“

Im Bundeswahlgesetz steht:

### § 12 Wahlrecht

(1) *Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes*, die am Wahltag 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben...

### § 15 Wählbarkeit

(1) *Wählbar ist*, wer am Wahltag

1. *Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist* und *das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.*

Demnach müssen alle Deutschen innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31.12.1937 wahlberechtigt und wählbar sein. Dies ist eine zwingende Voraussetzung, da laut Grundgesetz die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „*Vertreter des ganzen Volkes*“ sind:

#### Art 38

(1) *Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.*

Ein Volk der Bundesrepublik Deutschland gibt es nicht. Im Beschluss des 2. Senats vom 21. Oktober 1987 (2 BvR 373/83) heißt es: „*Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs.1 GG und an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates (innerhalb der Grenzen vom 31.12.1937, w.m.) ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung.*“

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.7.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR (2 BvF 1/73) heißt es u.a.:

8. Art 16 GG geht davon aus, dass die "deutsche Staatsangehörigkeit", die auch in Art 116 Abs 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. *Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.*

Deutscher Staatsangehöriger ist „*nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland*“, sondern auch der Bürger in den „*anderen Teilen*“ (Mehrzahl!) Deutschlands:

5. Art. 23 GG bestimmt: "Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder ... In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen." Dass diese Bestimmung in einem inneren Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot steht, liegt auf der Hand. Doch darauf kommt es hier nicht an. Die Bestimmung hat ihre eigene Bedeutung und gehört nach ihrem Inhalt zu den zentralen Vorschriften, die dem Grundgesetz sein besonderes Gepräge geben. Sie besagt, dass sich diese Bundesrepublik Deutschland als gebietlich unvollständig versteht, dass sie, sobald es möglich ist und die Bereitschaft anderer Teile Deutschlands zum Beitritt vorliegt, von sich aus kraft dieser Verfassungsbestimmung das dazu Nötige zu tun verpflichtet ist, und dass sie erst "vollständig" das ist, was sie sein will, wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören. Dieses "rechtlich Offensein" gegenüber dem erstrebten Zuwachs liegt spezifisch darin, dass sie, die Bundesrepublik, rechtlich allein Herr der Entschließung über die Aufnahme der anderen Teile ist, sobald diese sich dafür entschieden haben beizutreten. Diese Vorschrift verbietet also, dass sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme verwirklichen kann. Das ist etwas anderes als die politische, die faktische Abhängigkeit jeder Bundesregierung, derzeit Gelegenheit zur Aufnahme eines weiteren Teils Deutschlands nur zu haben, wenn die inzwischen anderweit staatlich organisierten Teile Deutschlands nach deren Verfassungsrecht die Voraussetzung für eine "Aufnahme" schaffen.

Art. 23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt, noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden. Er gilt unverändert fort.

Deutschland ist erst vollständig, „wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören“ (2 BvF 1/73). Zu den „anderen Teilen“ gehören, nach internationaler Definition, neben der DDR auch die Ostgebiete.

Die Regierung der BRD konnte die Ostgebiete rechtlich nicht an Polen abtreten, da ihre Hoheitsgewalt auf das Gebiet der BRD beschränkt war und ist. Daher muss die Löschung des o.g. Artikels 23 GG im Jahre 1990 gesetzeswidrig gewesen sein.

Zusammenfassung:

**Die Wahlen sind gesetzeswidrig, da nicht *alle Deutschen* wahlberechtigt und wählbar sind.**

2.) In der Wahlbenachrichtigung steht, man müsse den Personalausweis oder den Reisepass bereithalten. Offensichtlich soll man sich damit als „Deutscher“ ausweisen.

Im Beschluss des 2. Senats vom 21. Okt. 1987 (2 BvR 373/83) heißt es dazu:

1. Der Beschwerdeführer hat die deutsche Staatsangehörigkeit weder durch Einbürgerung seitens der Bundesrepublik Deutschland noch unmittelbar kraft des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, das nach Art. 123 Abs. 1 GG für den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland fortgilt, erworben. Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer im Jahre 1970 ein Personalausweis und im Jahre 1972 ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, bewirkte keine Einbürgerung. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.

**„Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.“**

In der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert am 24. September 1991“ heißt es unter:

**„§ 2 Staatsangehörigkeitsausweis und Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher**

*(1) Der Staatsangehörigkeitsausweis wird an deutsche Staatsangehörige, der Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher an Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt.“*

Zusammenfassung:

**Personalausweis oder Reisepass sind kein Nachweis, dass man *wahlberechtigter Deutscher* im Sinne des Artikel 116(1) Grundgesetzes ist.**

3.) Laut den Veröffentlichungen soll die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. Im sogenannten Einigungsvertrag von 1990 heißt es:

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

Demnach wurden aus der BRD, der DDR und ganz Berlin ein Gebilde „Das vereinte Deutschland“. Die BRD wurde bei den Vereinten Nationen abgemeldet und „Germany“ (Deutschland) wurde angemeldet.

Der Artikel 8 des Einigungsvertrages lautet:

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde.

Demnach wurde die Bundesregierung 1990 von „der Regierung des vereinten Deutschland“ abgelöst. Nicht die Bundesregierung, sondern die „Regierung des vereinten Deutschland“ unterrichtet die anderen Regierungen.

Zusammenfassung:

**Die Bundesrepublik Deutschland gibt es seit 1990 nicht mehr, eine Regierung der BRD kann es demnach auch nicht geben. Gewählt werden müsste die „Regierung des vereinten Deutschland“ wenn Deutschland tatsächlich vereint wäre.**

4.) Laut Artikel 38 des Grundgesetzes werden die Abgeordneten in einer „unmittelbaren“ Wahl gewählt. Von einer Listenwahl ist dort keine Rede.

Im Bundeswahlgesetz steht:

**„§ 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze**

*(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.“*

Im § 4 des Bundeswahlgesetzes heißt es:

*„Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“*

Die hier angeführte Listenwahl ist keine unmittelbare Wahl, denn als Mittler treten die Parteien auf, die ihre eigenen Kandidaten bestimmen.

Bundeswahlgesetz **„§ 27 Landeslisten**

*(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden....*

*(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.“*

Die *„Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.“* Damit sind die Abgeordneten auf der Landesliste keine Vertreter des *„ganzen Volkes“*, wie das im Artikel 38 des Grundgesetzes vorgeschrieben ist, sondern Vertreter einer Partei. Eine Partei ist immer nur ein Teil des Ganzen (engl. „part“ = Teil).

Zusammenfassung:

**Die Listenwahl ist grundgesetzwidrig, da die Abgeordneten nicht unmittelbar gewählt werden.**